



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 14/2019

Freitag, den 19. Juli 2019

Jahrgang 1

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## **MIEG-ANALYSE: WARUM EIN PLUS-ENERGIE-NEUBAUGEBIET IN NIDDATAL SINNVOLL IST**

Die MiEG (Mittelhessische Energiegenossenschaft) beschäftigt sich immer wieder mit innovativen Energie-Techniken und -Konzepten.

Deshalb hat sich auch Diethardt Stamm mit den Planungen für die „Plus-Energiebausiedlung“ Gollacker in Niddatal beschäftigt. Dazu erläuterte er in der letzten Sitzung des dortigen Bauausschusses potenzielle „Bauteile“. Er zeigte auf wie man schon vor 25 Jahren in Butzbach an der Technikerschule ein Niedrigenergiehaus so baute, dass es

von einem Gründach bis hin zu einem Ökoteich mit Lichtreflexion hin zu einer PV-Anlage nur zu einer Flächenteilversiegelung bei gleichzeitiger Aufwertung der Flächen zwischen den Gebäuden kam. Joschka Fischer, Jürgen Trittin und viele Grüne aus der Landes- und Kommunalpolitik bestaunten damals diese Techniken mit der Anmerkung:

„Das ist die Zukunft“.

Aufgrund dieser Erfahrungen wurde dann 10 Jahre später auch noch ein Passivhaus errichtet, das aus energetischer Sicht die Vorstufe zu der in Niddatal geplanten Energie-Plus-Siedlung ist. Hier wurde sogar das Biotop eines Baches in das Hausinnere integriert. Stamm fasst aktuell das zusammen: „Wenn man der Notwendigkeit von Baugebieten im Großraum Frankfurt nachkommen will, dann muss man die vielen ökologischen und energetischen Positivmaßnahmen zusammenfassen und kommt dann zum „Wohnen der Zukunft“, man könnte auch sagen zur Energie-Plus-Siedlung Gollacker“.

Die MiEG spricht dabei auch von der sog. „Sektorkopplung“, also der Verknüpfung von verschiedenen energetischen Möglichkeiten wie Einsparungen im Wärmebereich durch effiziente Gebäudedämmung mit nachwachsenden Rohstoffen, 3-fach-Fensterverglasung, Nutzung von solarthermischen Anlagen zur Wärmeproduktion im Winter und Kälte über Absorptionsmaschinen im Sommer bis hin zur Anwendung von PV (Photovoltaik) und Kleinwindkraft.

Besonders angetan ist die MiEG von den Grünflächenplanungen auf dem Gollacker Gelände. Somit bestünde die Chance, Teilflächen ökologisch zu veredeln und einen Ausgleich für die Teilversiegelung des Baugebietes zu schaffen. Weil es hier eine geschickte Kombination von Ökologie und CO<sub>2</sub>-neutraler Energienutzung gebe, sei es wichtig, dass die Gollackermaßnahme als Pilotprojekt umgesetzt werde.

Durch die hohen Energieeinsparkosten und in der Zukunft auch die vermiedenen CO<sub>2</sub>-Einpreislagen würden sich die Mehrkosten bei den Neubauten nach knapp einem Jahrzehnt auch ökonomisch darstellen. Die MiEG wäre zudem bereit, z.B. PV-Anlagen zu finanzieren und günstig an Betreiber zu verpachten.

Insgesamt erhofft sich die MiEG dass die Wetterau wieder einmal landesweit durch ein Plus-Energie-Vorbildprojekt wie den Gollacker Beachtung findet.

## **AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN VON VERTRETERN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT NIDDATAL**

1. Der Stadtverordnete Rolf Lamade hat sein Mandat als Stadtverordneter niederlegt.

Ich stelle daher gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) das Ausscheiden von Herrn Lamade aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nach. Dies wäre vom Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE Frau Irmgard Biebl. Frau Biebl hat mir mitgeteilt, dass sie auf die Annahme des Mandates verzichtet. Ebenso die nächsten, noch nicht gewählten Bewerber auf dieser Liste, Herr Norbert Eidenhammer, Frau Christa Kreich und Herr Werner Deeg. Herr Rudi Kreich hat die Annahme des Mandates erklärt.

### **„ALTES AMTSHAUS“ KAICHEN**

Der Magistrat weist darauf hin, dass im Rahmen der Sanierung des Alten Amtshauses in Kaichen folgende Gewerke in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) ausgeschrieben sind:

Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten  
Elektroarbeiten  
Putz/Trockenbauarbeiten  
Estricharbeiten

Sollten Sie Interesse an der Ausführung dieser Arbeiten haben, bewerben Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die in der HAD veröffentlichte Ausschreibung.

Ich stelle daher gemäß § 34 Absatz 1 KWG fest, dass

#### **Herr Rudi Kreich, Wingertstraße 9, 61194 Niddatal**

von der Liste der Partei DIE LINKEN -LINKE- in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt ist.

2. Die Stadtverordnete Margit Kunde hat ihr Mandat als Stadtverordnete mit Wirkung vom 30.06.2019 niedergelegt.

Ich stelle daher gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) das Ausscheiden von Frau Kunde aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nach. Dies ist vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU -

#### **Herr Sven Schäfer, Hofgut Wickstadt, 61194 Niddatal.**

Gegen diese Bekanntmachung kann aufgrund des § 25 KWG jede/jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Niddataler Nachrichten gerechnet, Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorsteher der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal, einzulegen.

Der Gemeindevorsteher der Stadt Niddatal gez. Herrmann

# AMT FÜR BODENMANAGEMENT BÜDINGEN

- Flurbereinigungsbehörde -

HESSEN



**Unternehmensflurbereinigung  
Nidderau-Heldenbergen  
B 45/B 521 Az.: UF 1551**

## Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung

### I. Anordnung der vorläufigen

#### Besitzeinweisung

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 65 ff. in Verbindung mit den §§ 62, 69 bis 71 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die **vorläufige Besitzeinweisung** für die Beteiligten in die neuen Grundstücke angeordnet.

Der für die Bewertung des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 FlurbG auf den **01. September 2019** festgesetzt.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die zur Einsichtnahme zusammen mit einer Karte über die neuen Grundstücke für die Beteiligten in der Zeit **vom 15.07.2019 bis 09.08.2019** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Nidderau, Stadtbauamt - Liegenschaften, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau, Zimmer 21, Obergeschoss, Montags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 16:00 Uhr – 18:30 Uhr, Dienstags und Donnerstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Technisches Rathaus Herrnhofstraße 7, 61137 Schöneck-Kilianstädten, Zimmer 10, Montag und Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

ausliegen. Der Verwaltungsakt wird in der Flurbereinigungsgemeinde Nidderau und in den angrenzenden Gemeinden Schöneck, Hammersbach, Altenstadt, Limeshain und in den Städten Bruchköbel und Niddatal öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen unter der Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/UF1551](http://www.hvbg.hessen.de/UF1551) abrufbar.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung dieser neuen Grundstücke auf die Empfängerin / den Empfänger über.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekannt gegeben und **auf Antrag** an Ort und Stelle in der Zeit vom 03.- 05.09.2019 jeweils von 8:00-12:00 und von 13:00-15:30 Uhr erläutert.

Anträge und Termine für die örtliche Einweisung sind bis zum 16.08.2019 unter der Telefonnummer 06042/96127314 (Mo.-Do.

8:00-15:30 Uhr und Fr. von 8:00-12:00) oder über die E-Mail-Adresse [rainer.windt@hvbg.hessen.de](mailto:rainer.windt@hvbg.hessen.de) zu vereinbaren.

### II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung hat.

#### Begründung

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Das Verhältnis der Abfindung zu dem von allen Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG kann nach dem Verfahrensstand noch nicht erlassen werden. Die Voraussetzungen des § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung sind gegeben. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst früh in Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke und damit in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen.

Eine rasche Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist daher geboten.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Um den Beteiligten möglichst rasch den Nutzen der neuen Besitzverhältnisse zu Gute kommen zu lassen, wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das öffentliche Interesse überwiegt damit das private Interesse einzelner Beteiligter.

#### Auszug aus den

#### Überleitungsbestimmungen

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

1.2 Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach der Aberntung wird bestimmt:

- für Getreide und Raps der 20. August 2019
- für alle weiteren Feldfrüchte der 01. November 2019
- für Futterrüben der 01. November 2019
- für Körnermais der 01. November 2019
- für Wiesen der 01. November 2019
- für Zuckerrüben der 01. November 2019

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauf folgenden Tage kann die Grundstücksempfängerin/der Grundstücksempfänger mit

der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von der Grundstücksempfängerin/dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entfernt werden; er/sie ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der späteren Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. In der Ausführungsanordnung wird der Tag festgesetzt, an welchem der neue Rechtszustand, insbesondere der Übergang des Eigentums an den neuen Grundstücken, eintritt.

Diese vorläufige Besitzeinweisung regelt nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Auch das Widerspruchsrecht der Beteiligten gegenüber dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, wird in keiner Weise beeinträchtigt.

Weiter werden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes nach §§ 61 und 63 FlurbG zwar noch über die alten Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden kann, dass in der Örtlichkeit die neuen Grundstücke gelten und dass Verfügungen über die alten Grundstücke sich auf die neuen Grundstücke auswirken. Es ist daher nach Möglichkeit von grundbuchmäßigen Verfügungen über die alten Grundstücke abzusehen.

Wenn trotzdem aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen über die alten Grundstücke getroffen werden müssen, wird empfohlen, zuvor beim Amt für Bodenmanagement Büdingen -Flurbereinigungsbehörde-, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, Auskunft über die beabsichtigte Verfügung einzuholen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Bodenmanagement Büdingen, - Flurbereinigungsbehörde -, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen** oder beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen  
- Flurbereinigungsbehörde -  
gez. Dr. Schweitzer

## AKTUELLES ZUM THEMA EICHENPROZESSIONSSPINNER

In den letzten Wochen ist uns das Vorkommen von Nestern des Eichenprozessionsspinners an verschiedenen Stellen gemeldet worden.

Im Gegensatz zu dem nachgewiesenen Vorkommen des gesundheitsschädigenden Eichenprozessionsspinners im Assenheimer Wald (zwischen verlängertem Steinweg und der Bahnlinie) hat sich der Befall in Kaichen „Hainwald“ inzwischen als zwar sehr unangenehm, jedoch ungefährlich herausgestellt:

Es handelt sich um Raupen des Schwammspinners, von denen zumindest keine Gesundheitsgefahr ausgeht.

Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass auch dort Eichenprozessionsspinner vorhanden sein könnten. Zu überprüfen ist dies von uns nicht, da der Hainwald weder zu unserer Gemarkung, noch zum Wetteraukreis gehört.

Auch an weiteren Stellen ist Befall vorhanden. Hessen Mobil bekämpft derzeit mit einer Fachfirma das Vorkommen an der Landesstraße 3187 zwischen der B 45 und Assenheim und auch die Stadt hat sich bereits an fachkundige Firmen wenden müssen, um Bäume in unserem Verantwortungsbereich zu behandeln.

Es bleibt den Kommunen überlassen, die Bevölkerung entsprechend zu warnen, was hiermit geschehen soll.

Eichenprozessionsspinner haben sehr feine Brennhaare, die bei Menschen eine Raupen dermatitis auslösen können. Die Brennhaare der Raupe brechen leicht und werden bei günstiger Witterung durch Luftströmungen über weite Strecke getragen. Da die alten Larvenhäute nach der Häutung in den „Nestern“ bleiben, besitzen diese ebenfalls eine hohe Konzentration an Brennhaaren. Alte Gespinnstester, ob am Baum haftend oder am Boden liegend, stellen eine anhaltende Gefahrenquelle dar. Die Raupenhaare besitzen eine lange Haltbarkeit und reichern sich über mehrere Jahre in der Umgebung, besonders im Unterholz und im Bodenbewuchs (Gräser, Büsche, Sträucher) an.

Für den Menschen gefährlich sind die Haare (Setae) des 3. Larvenstadiums (Mai, Juni) des Eichenprozessionsspinners. Sie halten sich auch an den Kleidern und Schuhen und lösen bei Berührungen stets eine toxische Reaktion aus. Die fast unsichtbaren Brennhaare dringen leicht in die Haut und Schleimhaut ein und setzen sich dort mit ihren Häkchen fest.

Es kann zu Quaddeln, Hautentzündungen und



Knötchenbildung, Reizungen an Mund- und Nasenschleimhaut durch Einatmen der Haare zur Bronchitis, schmerzhaftem Husten und Asthma führen. Begleitend treten Allgemeinsymptome wie Schwindel, Fieber, Müdigkeit und Bindehautentzündung auf. In Einzelfällen neigen überempfindliche Personen zu allergischen Schockreaktionen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit:

Bitte beachten Sie diese Warnhinweise, verlassen Sie nicht die Wege und berühren Sie auf keinen Fall die Raupen!  
gez.: Der Bürgermeister  
als Ordnungsbehörde

### SPERRUNG DER L 3187

(Dorn-Assenheimer Straße) in Höhe der Eisenbahnunterführung in Niddatal Assenheim

Im Zuge der Arbeiten zum Bau einer Wassertransportleitung (Fernwasserleitung) im Auftrag der OVAG muss die Eisenbahnunterführung am Ortsausgang von Assenheim Richtung Florstädter Kreuz

**in der Zeit vom 5.08.2019 bis 28.10.2019  
für den Verkehr voll gesperrt werden.**

Die Umleitung erfolgt über Friedberg-Bruchbrücken und Ossenheim und wird entsprechend ausgeschildert sein.

Der Bürgermeister der Stadt Niddatal  
als Ordnungsbehörde

#### Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Dr. Bernhard Hertel

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal · 06034 9124-0  
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel · 06187-9946199

Südstraße 11 · 61194 Niddatal · r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschließbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

## ANGEBOTE FÜR SENIOREN

### ASSENHEIM

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Mick-Solle 06034 2723

Senioren- und Seniorinnenkreis

Einmal monatlich 15.00 - 16.30 Uhr

Turnverein Assenheim

Fr. Jäger 06034 9027963

www.tv-assenheim.de Gymnastikhalle

50 Plus-Tanz Mi. 15.30 - 16.30 Uhr

50 Plus-Gymnastik Mi. 16.30 - 17.30 Uhr

### BÖNSTADT

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Seniorencafé 14.30 Uhr

Am 2. Mi. im Monat Ev. Gemeindehaus

Stickkreis Bönstadt Do. 15.00 Uhr

Fr. Schreitz 06034 1217

Gymnastikgruppe KSG Bönstadt

Fr. Weitzel 06034 7365 Bürgerhaus Bönstadt

Faszien-Yoga Mi. 9.15 - 10.45 Uhr

Rückentraining „sanft und effektiv“

Mi. 18.00 - 19.00 Uhr

„Gymnastik und Entspannung“

Mi. 19.00 - 20.00 Uhr

Power Gymnastik Mi. 20.00 - 21.00 Uhr

Abteilung Wandern KSG Bönstadt

Herr Huch 06034 1756

Gesellige Wanderungen in der Region

Wöchentlich zu verschiedenen Terminen

Abteilung Fußball KSG Bönstadt

Herr Arlt 0174 1875878

Training Di und Do. 19.00 Uhr

### KAICHEN

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Kaicher Kirchenkaffee 15.00 - 17.00 Uhr

Am 1. + 3. Mi. im Monat Ev. Gemeindehaus

### ILBENSTADT

Kath. Kirche

Frau Schulmeier 06034 3650

Altennachmittag Jeden 1. Do. im Monat

14.00 Uhr Gottesdienst in der Basilika,  
anschl. Pfarrzentrum

Turnverein Ilbenstadt

Frauen 50 plus Mo. 9.00 - 10.00 Uhr

Gymnastikhalle Ilbenstadt

Männergruppe Ü-60 Fr. 15.30 - 16.30 Uhr

Turnhalle Ilbenstadt

Ev. Kirchengemeinde

Seniorenkreis Jeden 3. Mi. im Monat

Pfarramt Ilbenstadt 06031 62126

Hardanger Stickkreis Mi. 14.00 - 17.00 Uhr

Fr. Margraf 06034 2156

### MÜLLABHOLUNG

Fr., 19. Juli 2019 - Bioabfall

Mi., 24. Juli 2019 - Bioabfall

Mi., 31. Juli 2019 - Altpapier

Mi., 31. Juli 2019 - Gelber Sack  
in Assenheim

Mi., 31. Juli 2019 - Tonnentausch  
falls erforderlich

Do., 1. August 2019 - Restmüll

Do., 1. August 2019 - Gelber Sack  
in Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

Fr., 2. August 2019 - Bioabfall

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

<b>Assenheim, Hauptstr. 2</b>	<b>06034 9124-0</b>
Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG  
61169 Friedberg 06031 82-0

## Sprechzeiten des Ortsgerichts

Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10** **06034 5198**

Montag	16.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	9.00 - 11.00 Uhr 15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau  
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim  
Hochwaldkrankenhaus 116 117  
Ärztlicher Notdienst 06181 75858  
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle 01805 607011 (kostenpflichtig)  
Festnetz: 0,14 Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Tierärztlicher Notdienst

Dr. med. vet. Stephanie Tascher  
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim  
06034 9396866 Notfall: 0160 90310833

## Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-  
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

## Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

## Kompostierungsanlage des Wetteraukreises

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920  
An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

## Recyclinghof des Wetteraukreises

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt  
Außenliegend an der L 3188  
www.recyclinghof-wetterau.de**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung

Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg

Reifen 3,50 €/Stück

Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)

Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg

(aus dem Innenbereich)

## Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon 06031 90661  
www.awb-wetterau.de**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:  
**www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html**

## Kehrbezirke der Schornsteinfeger

**Stadtteile Assenheim, Bönstadt,  
Wickstadt und Kaichen**

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.  
Arno Hütter 06447 92063  
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

## Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.  
Frank Blechschmidt 06187 290221  
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



**Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.**

**Freitag, 19.07.2019 - Sa. 9.00 Uhr**  
Markt-Apotheke 06039 2506  
Karbener Weg 8-10 61184 Karben

**Samstag, 20.07.2019 - So. 8.30 Uhr**  
Apotheke am Park 06032 2479  
Parkstr. 16 61231 Bad Nauheim

**Sonntag, 21.07.2019 - Mo. 8.30 Uhr**  
Liebig-Apotheke 06031 71500  
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

**Montag, 22.07.2019 - Di. 8.30 Uhr**  
Apotheke Assenheim 06034 91200  
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

**Dienstag, 23.07.2019 - Mi. 8.30 Uhr**  
Markt-Apotheke 06031 2039  
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

**Mittwoch, 24.07.2019 - Do. 9.00 Uhr**  
Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307  
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

**Donnerstag, 25.07.2019 - Fr. 8.30 Uhr**  
Hof-Apotheke 06031 5685  
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

**Freitag, 26.07.2019 - Sa. 9.00 Uhr**  
Paracelsus-Apotheke 06039 95900  
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

**Samstag, 27.07.2019 - So. 8.30 Uhr**  
Amts-Apotheke 06035 3216  
Bingenheimer Str. 34 61203 Reichelsheim

**Sonntag, 28.07.2019 - Mo. 8.30 Uhr**  
Rosen-Apotheke 06187 22848  
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

**Montag, 29.07.2019 - Di. 8.30 Uhr**  
Flora-Apotheke 06035 9684457  
Messeplatz 7 61197 Florstadt

**Dienstag, 30.07.2019 - Mi. 9.00 Uhr**  
Römer-Apotheke 06039 3445  
Saalburgstr. 2 61184 Karben

**Mittwoch, 31.07.2019 - Do. 8.30 Uhr**  
Rosen-Apotheke 06187 22848  
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

**Donnerstag, 1.08.2019 - Fr. 9.00 Uhr**  
Markt-Apotheke 06039 2506  
Karbener Weg 8-10 61184 Karben

**Freitag, 2.08.2019 - Sa. 8.30 Uhr**  
Gänsweid-Apotheke 06041 229230  
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

**Samstag, 3.08.2019 - So. 8.30 Uhr**  
Engel Apotheke 06031 689180  
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

**Sonntag, 4.08.2019 - Mo. 8.30 Uhr**  
Apotheke am Park 06032 2479  
Parkstr. 16 61231 Bad Nauheim